

Bezirksamtsvorlage Nr. 938

zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 01.07.2025

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage - zur Kenntnisnahme bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 1716/VI, Beschluss vom 21.02.2025 betrifft:

Rechtmäßige Nutzung des Friedrich-Ebert-Platzes sichern

2. Berichterstatter/in:

Bezirksstadtrat Schriner

3. Beschlussentwurf:

- I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage - zur Kenntnisnahme - betrifft „Rechtmäßige Nutzung des Friedrich-Ebert-Platzes sichern“ als Schlussbericht. Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.
- II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen beauftragt.
- III. Veröffentlichung: ja
- IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein
 - a) Personalrat: nein
 - b) Frauenvertretung: nein
 - c) Schwerbehindertenvertretung: nein
 - d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

keine

9. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz, da sie lediglich Berichtscharakter besitzt.

10. Mitzeichnung(en):

keine

Bezirksstadtrat Schriener

Vorlage -zur Kenntnisnahme- **Rechtmäßige Nutzung des Friedrich-Ebert-Platzes sichern**

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.02.2025 folgendes Ersuchen an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 1716/VI):

Das Bezirksamt wird ersucht, sich gegenüber den Bundes- und Landesbehörden dafür einzusetzen, dass eine vollständige Sperrung oder die eingeschränkte Zugänglichkeit des Friedrich-Ebert-Platzes durch die Berliner Polizei nur dann erfolgt, wenn die dafür vom Verwaltungsgericht und dem Obergerverwaltungsgericht genannten Kriterien der akuten Gefährdungslage auf dem Platz oder in den angrenzenden Gebäuden erfüllt sind. Des Weiteren wird das Bezirksamt ersucht, eine Übertragung des Friedrich-Ebert-Platzes aus dem Fachvermögen des bezirklichen Straßen- und Grünflächenamtes an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auszuschließen.

Das Bezirksamt hat am 01.07.2025 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Schlussbericht zur Kenntnis zu bringen:

Das Bezirksamt hat die Teileinziehung des Friedrich-Ebert-Platzes im Amtsblatt veröffentlicht. Die Teileinziehung erfolgt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls und trägt ausdrücklich den Zielen des Bebauungsplans und städtebaulichen Belangen an diesem zentralen und touristischen Ort Rechnung. Darüber hinaus sorgt sie an dieser sicherheitsrelevanten Stelle für die allgemeine Verkehrssicherheit der unterschiedlichen Gruppen von Nutzer:innen.

Die Teileinziehung steht nicht im Widerspruch zu diesem BVV-Beschluss.

Zur Abwägung der eingeschränkten Zugänglichkeit ist festzuhalten, dass nach Auffassung des Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (OVG BB) die in dem Verfahren streitgegenständlichen Platzverweise deshalb nicht rechtmäßig waren, weil die Gefahrenlage damals nicht hinreichend konkret gewesen sei. Es hat aber durchaus erkennen lassen, dass es die Gefahrenlage heute angesichts der seitdem erfolgten Angriffe/Bedrohungen auf Politiker:innen vermutlich anders einschätzen würde.

Allein die Zurückweisung des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Polizeiverordnung für die konstituierende Sitzung des Bundestages am 25. März 2025 belegt,

dass die Gerichte insofern mittlerweile eine andere Bewertung der Gefährdungslage vorgenommen haben. Das Bezirksamt musste insofern nichts weiter veranlassen. Überdies kann ein Bezirksamt nicht über polizeiliche Maßnahmen entscheiden.

Mit dem Ersuchen, dass eine Übertragung des Platzes aus dem bezirklichen Fachvermögen an die BIMA ausgeschlossen werden soll, steht das Handeln des Bezirksamtes im Einklang. Es ist auch niemals Ziel des Bezirksamtes Mitte gewesen, diese Fläche an den Bund abzugeben.

A) Rechtsgrundlage:

§ 13 i.V. mit § 36 BezVG

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz, da sie lediglich Berichtscharakter besitzt.

Berlin, den 18.06.2025

Bezirksstadtrat Schriener

Bezirksbürgermeisterin Remlinger